



Brüssel, den 22. Februar 2022  
(OR. en)

6428/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0371(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 22  
DATAPROTECT 44  
COMIX 88**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|              |  |
|--------------|--|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates   |
| vom          | 21. Februar 2022   |
| Empfänger:   | Delegationen   |
| Nr. Vordok.: | 5507/22  |
| Betr.:       | Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des <b>Datenschutzes</b> durch <b>Liechtenstein</b> festgestellten Mängel |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Liechtenstein festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2021 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf Liechtenstein durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 9300 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) In Anbetracht der Evaluierungsergebnisse ist es angebracht, Liechtenstein bestimmte Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu empfehlen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Aufsichtstätigkeit der liechtensteinischen Datenschutzbehörde und die Verfahren für Personenkontrollen bei der Einreise – sollten die in diesem Beschluss festgelegten Empfehlungen 1 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Liechtenstein gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen. Liechtenstein sollte der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der etwaigen Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

### **Rechtsvorschriften**

1. seiner Aufsichtsbehörde neben der Befugnis, den Verantwortlichen über einen Verstoß oder einen Mangel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, auch wirksame Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>1</sup> erteilen;

### **Datenschutzbehörde**

2. die möglichen Gründe für eine Entlassung des Leiters und des stellvertretenden Leiters der liechtensteinischen Datenschutzbehörde (DSB) näher präzisieren, damit diese Personen nicht Gefahr laufen, dass ihr Mandat aus anderen Gründen als einer schweren Verfehlung oder der Tatsache, dass sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen, vorzeitig beendet werden kann;

---

<sup>1</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

3. eine enge Auslegung der Ausnahmeregelung in Artikel 10 des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes gewährleisten, sodass darunter nur die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der von der Regierung als Kollegialorgan geführten Gespräche fällt;
4. einen Plan für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) und dem Visa-Informationssystem (VIS) erstellen;
5. sicherstellen, dass künftige Prüfungen von Verarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit dem VIS und dem SIS durch die DSB künftig weit gefasst sind, auch im Hinblick auf die Behörden, die diese Systeme nutzen;

### **Rechte der betroffenen Personen**

6. die Ersuchen betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS und des VIS gleich so beantworten, dass die Antwort vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann, ohne dass die betroffenen Personen um eine Antwort in Form einer anfechtbaren Entscheidung ersuchen müssen;
7. für betroffene Personen auf der Website der nationalen Polizei (in deutscher und vorzugsweise auch in englischer Sprache) einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Musterschreiben für Ersuchen betroffener Personen gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS;
8. sicherstellen, dass das Ausländer- und Passamt (APA) Ersuchen betroffener Personen gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS und des VIS in Bezug auf ihre im VIS und im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten in dem Format beantwortet, in dem die Ersuchen eingegangen sind (auch elektronisch);
9. dafür sorgen, dass das APA auf seiner Website Musterschreiben für Ersuchen betroffener Personen gemäß den Rechtsakten zur Einrichtung des SIS und des VIS – vorzugsweise auch in englischer Sprache – bereitstellt;
10. gewährleisten, dass das APA auf seiner Website zudem Informationen für betroffene Personen zur Verfügung stellt, vorzugsweise auch in englischer Sprache;

11. außer in Fällen, in denen dies nach dem Unionsrecht zulässig ist, keine Gebühren für die Bearbeitung von Ersuchen betroffener Personen erheben;

### **Visa-Informationssystem**

12. das Verbesserungsprojekt so bald wie möglich abschließen, um sicherzustellen, dass alle Vorgänge privilegierter Nutzer im VIS ordnungsgemäß protokolliert werden, und um zu gewährleisten, dass der Inhalt der Protokolle so verbessert wird, dass Vorgänge anderer Nutzer ordnungsgemäß protokolliert werden;
13. das Projekt zur Entwicklung einer grafischen Benutzeroberfläche für die Protokollanalyse abschließen und dafür sorgen, dass das APA die Protokolle in Bezug auf das VIS häufiger überprüft;
14. sofern weiterhin auf einen externen Dienstleister zurückgegriffen wird, mit diesem einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen, der den Anforderungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt;
15. der Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Beschlusses 2008/633/JI des Rates nachkommen und für die erforderliche interne Überwachung der Nutzung des VIS durch die nationale Polizei (einschließlich Protokollanalysen) sorgen;

### **Schengener Informationssystem**

16. das Konzept für die Übermittlung von Meldevordrucken für Hotelgäste an eine zentrale Datenbank sowie für ihren Abgleich überprüfen, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2016/680 sicherzustellen, die seit der letzten Evaluierung umzusetzen war.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*